

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012

- 1. Änderung durch Satzung vom 11.12.2013**
- 2. Änderung durch Satzung vom 11.12.2014**
- 3. Änderung durch Satzung vom 03.12.2015**
- 4. Änderung durch Satzung vom 15.12.2016**
- 5. Änderung durch Satzung vom 08.12.2017**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2012 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436),
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 13.12.2012 und
- des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“ vom 28.09.2006

folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen in Herne

II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe

- § 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren
- § 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich
Gebührensätze für den Behältertransport
- § 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren

III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften

- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Anstalt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für unbefristet aufgestellte Abfallbehälter beginnt am 1. des auf die Aufstellung folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z.B. aufgrund Wechsel des Abfuhrhythmus, Änderung Art/Anzahl/Größe der Abfallbehälter), so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Buchstabe c), des § 10 Abs. 3 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung, im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 mit der Ausgabe des Abfallsackes.

(4) Bei der Sperrmüllentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung und Vergabe des Sperrmülltermins gemäß § 16 Abs. 3 der Abfallsatzung.

(5) In den Fällen des § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Nutzung der Sammelstelle (Recyclinghof).

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist bzw. sind:

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte;
- b) in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten/teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter/Pächter;
- c) der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
- d) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
- e) bei Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c), § 10 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 der Abfallsatzung die Leistungsempfänger;
- f) bei Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung der Antragsteller;
- g) bei Inanspruchnahme des Recyclinghofes nach § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung der Anliefernde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) gilt dies entsprechend.

§ 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen in Herne

(1) Die Leerung der Restabfallbehälter erfolgt in Herne grundsätzlich 7-tägig.

Auf Antrag ist eine Streckung des Leerungsintervalls beim Restabfall auf 14-tägig möglich, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle entsprechend § 8 Abs. 1 der Abfallsatzung selbst kompostiert werden.

In Ausnahmefällen besteht darüber hinaus für Eigentümer von reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern die Möglichkeit, entsprechend des Pflichtvolumens auch eine vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters zu beantragen.

(2) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Herne ausschließlich 14-täglich.

(3) Besitzer gewerblichen Siedlungsabfalls zur Beseitigung können alternativ die Abfallentsorgung in Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsprechend des festgestellten Bedarfes in Anspruch nehmen.

II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe

§ 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren

(1) Die anfallenden Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung der Siedlungsabfälle (bei der Bioabfallsammlung nur die Fixkosten), Schadstoffe, Wertstoffe, Sperrmüll, Papierkorbleerung, Beseitigung wilder Müllkippen, Abfallberatung sowie Betrieb des Recyclinghofes und der Elektroaltgeräteannahmestelle werden jährlich ermittelt und in Fix- und variable Kosten aufgeteilt. Ein Teil der so definierten Fixkosten wird über eine Grundgebühr auf jeden Restabfallbehälter der Größe 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l umgelegt.

(2) Die variablen Kosten für die Bioabfallsammlung werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr, differenziert nach dem Volumen des Bioabfallbehälters erhoben.

(3) Die übrigen nicht durch Sondergebühren gedeckten Aufwendungen werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr differenziert nach Leerungsintervall und dem Volumen der Restabfallbehälter (80 bis 1.100 l) erhoben.

(4) Der Aufwand für Dienstleistungen gegenüber Besitzern gewerblichen Siedlungsabfalls im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung wird separat ermittelt und den Betroffenen über eine eigenständige Sondergebühr in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich Gebührensätze für den Behältertransport

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Holsystem mittels 7-täglicher, 14-täglicher oder vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter bestimmt sich nach Anzahl, Fassungsvermögen und Leerungsintervall der durch die Anstalt zugelassenen Abfallbehälter.

Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück werden entsprechend der Anzahl und des Fassungsvermögens der aufgestellten Restabfallbehälter pauschalierte Beträge als Jahresgrundgebühr erhoben.

Maßstab der Grundgebühr sind ausschließlich die ausgegebenen Restabfallbehälter der Regelabfuhr.

Zusätzlich werden für die zu leerenden Rest- und Bioabfallbehälter Jahresleistungsgebühren unter Berücksichtigung des Leerungsintervalls und Fassungsvermögens der Behälter erhoben.

Bei Erbringung einer Transportleistung im Sinne des § 12 Abs. 4 Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohnkosten, dem bereitgestellten Behältervolumen und der Transportentfernung.

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße	Grundgebühr Restabfall/a
80 l	71,82 €
120 l	102,60 €
240 l	123,12 €
660 l	359,11 €
1.100 l	513,02 €

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Restabfall/a
80 l	164,55 €
120 l	246,82 €
240 l	493,64 €
660 l	1.357,50 €
1.100 l	2.262,50 €

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

(4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Bioabfall/a
80 l	29,53 €
120 l	44,30 €
240 l	88,60 €
660 l	243,66 €

(5) Der Transport der in Abs. 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten, so hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Er kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

Entfernung	Behältergröße	Gebühr 7-tägliche Leerung/a	Gebühr 14-tägliche Leerung/a	Gebühr vierwöchentliche Leerung/a
Über 10 – 30 m	80/120/240 l	34,10 €	17,05 €	8,53 €
Über 10 – 30 m	660/1.100 l	68,20 €	34,10 €	17,05 €
Über 30 – 50 m	80/120/240 l	68,20 €	34,10 €	17,05 €
Über 30 – 50 m	660/1.100 l	136,40 €	68,20 €	34,10 €

§ 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren

(1) Bei Gestellung von Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern für die Abfuhr gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung wird eine kostendeckende Sondergebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten nach Volumen oder Gewicht je Abfuhr/Leerung erhoben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung wird je Anfahrt erhoben, sie ist nicht kostendeckend.

Die Gebühr für den Kauf eines Abfallsackes gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallsatzung bemisst sich nach dem Aufwand für Sammlung und Entsorgung.

Bei befristeter Gestellung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern gemäß der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem bereitgestellten Behältervolumen, der Zahl der Leerungen und dem Transport- und Entsorgungsaufwand.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Recyclinghofes im Sinne des § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung bemisst sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle.

Im Falle des § 21 Abs. 2 der Abfallsatzung (Nachholung einer ausgefallenen Leerung) wird die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn- und Fahrzeugkosten ermittelt.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 107,00 € zzgl. Entsorgungskosten von 138,22 €/t Abfall

b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 103,00 €

c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 174,00 €

(3) Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Sperrmüllentsorgung“ (max. vier Zimmereinrichtungen) wird eine Sondergebühr je Anfahrt in Höhe von 25,--€ erhoben. Der Gebührenanspruch bleibt auch bei einer Terminabsage bestehen, es sei denn, die Absage erfolgt mindestens drei Tage vor dem Abholtermin.

(4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall können Abfallsäcke genutzt werden. Die Sondergebühr beträgt 3,--€ je Sack.

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen	Gebühr je Leerung Restabfall	Gebühr je Leerung Bioabfall	Bereitstellungsgebühr
80 l	3,20 €	1,14 €	23,00 €
120 l	4,80 €	1,70 €	23,00 €
240 l	9,60 €	3,41 €	23,00 €
660 l	26,40 €	9,37 €	32,00 €
1.100 l	43,99 €	-/-	32,00 €

(6) Im Falle der Inanspruchnahme des Recyclinghofes sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) gemischte sperrige Abfälle
Anlieferung bis 1 m³ 5,00 €
- b) gemischte sperrige Abfälle
Anlieferung über 1 m³ bis max. 2 m³ 10,00 €
- c) sortenreine oder gemischte Wertstoffe, wie Grünabfall, Holz, u. ä.
(Altkleider, Leichtverpackungen, Glasverpackungen, Papier/Pappe/Kartonagen, Metall und Elektroaltgeräte sind gebührenfrei)
- Anlieferung bis 1 m³ 2,50 €
Anlieferung über 1 m³ bis max. 2 m³ 5,00 €
- d) PKW-Altreifen mit und ohne Felge max. 4 Reifen 2,50 €/ Reifen
- e) Bauschutt (Kleinmengen) max. 0,5 m³ 0,50 €/10 l Behältnis

Die Sondergebühren für Abfälle nach Buchstabe d) und e) sind zusätzlich zu gleichzeitig angelieferten sperrigen Abfällen und Wertstoffen nach Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

(7) Sollte eine Behälterleerung nachgeholt werden müssen und hat dies der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer der Abfälle zu vertreten (§ 21 Abs. 2 der Abfallsatzung), wird eine Sondergebühr in Höhe von 37,00 € erhoben.

III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung werden durch Jahresbescheid jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung (ebenfalls bis spätestens zu der vorgenannten Frist) beantragt wird.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 7 dieser Satzung werden nach Leistungserbringung durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung (§ 7 Abs. 3) ist bei der Antragstellung, die Gebühr für Abfallsäcke (§ 7 Abs. 4) bei deren Aushändigung und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Recyclinghofes (§ 7 Abs. 6) bei der Anlieferung jeweils bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 09.10.2010, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 20.12.2012.

.....

Die 1. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 21.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014.

Die 2. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

Die 3. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 18.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016.

Die 4. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 23.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017.

Die 5. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 15.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018.